

(Christiane Bainski [GRÜNE])

- (A) Sie haben außerdem bei der politischen Dimension und bei dem Impuls, der von dieser Neuregelung für die Zukunft in Nordrhein-Westfalen generell ausgehen könnte, etwas Grundsätzliches nicht verstanden: Wir GRÜNE sind weiterhin der Meinung, daß eine grundlegende und möglichst bundesweit einheitliche Reform der Politikerinnenfinanzierung stattfinden muß. Wir erwarten hierzu z. B. wichtige Anregungen aus der gemeinsam von Bayern und Nordrhein-Westfalen eingesetzten Kommission, deren Bericht in einem Jahr vorliegen wird.

Wir haben jedenfalls durch die Einbringung des Gesetzentwurfes eine wesentliche Vorleistung erbracht, und wir werden in diese Richtung weitergehen. Die Forderungen, die GRÜNE seit sieben Jahren stellen, sind in weiten Teilen in diesem Gesetzentwurf verankert. Es kommt darauf an, hier ein vernünftiges, nach Recht und Gesetz stattfindendes Gesetzgebungsverfahren durchzuführen. Es geht aber nicht darum, sich individuell an einzelnen Ministerinnen und Ministern bezüglich dieser Frage das Mütchen zu kühlen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

- (B) **Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich **schließe die Beratung.**

Wir kommen zur **Abstimmung** in zweiter Lesung. Der Hauptausschuß empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung Drucksache 12/3820, den **Gesetzentwurf Drucksache 12/3112** mit den vom Ausschluß beschlossenen **Änderungen** anzunehmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann ist damit der Gesetzentwurf in zweiter Lesung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **angenommen.**

Die von der Fraktion der CDU beantragte dritte Lesung des Gesetzentwurfes wird in den Plenarsitzungen im Mai durchgeführt.

(Reinhold Trinius [SPD]: Dann stimmt die CDU zu!)

Ich rufe auf:

11 **Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (C)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3186

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung
Drucksache 12/3821

zweite Lesung

Ich **eröffne die Beratung** und erteile für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Lenz das Wort.

Friedhelm Lenz^{*)} (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das uns vorliegende Dienstrechtsänderungsgesetz setzt meines Erachtens drei Schwerpunkte:

1. die Vergabe von Ämtern mit leitender Funktion auf Probe oder auf Zeit,
2. die Einführung von Teilzeitbeschäftigung ohne weitere rahmenrechtliche Vorgaben sowie
3. die Begrenzung und Transparenz im Bereich von Nebentätigkeiten.

Neben der Neugestaltung dieser Kernbereiche sollen zwischenzeitliche Änderungen von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in Landesrechte umgesetzt werden, das Zurruheesetzungsverfahren gestrafft und das Disziplinarverfahren in bezug auf Korruptionsbekämpfung verschärft werden.

Bisher werden Führungsfunktionen im öffentlichen Dienst unmittelbar und auf Lebenszeit vergeben. Ob der Bewerber oder die Bewerberin für die neue Führungsposition geeignet ist, konnte man eigentlich nur vermuten. Stellt sich heraus, daß die Eignung nicht vorhanden ist, leidet häufig nicht nur der Stelleninhaber darunter, sondern das gesamte Amt. Oft bleibt nur der Wechsel in eine gleichhoch dotierte Führungsposition eines anderen Amtes.

Die nunmehr vorgesehene Übertragung einer Führungsposition für eine zweijährige Probezeit schafft die Voraussetzung, die Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für die neue Funktion

(Friedhelm Lenz [SPD])

- (A) festzustellen. Danach kann die Leistung bewertet werden; das Ergebnis führt dann zur Entscheidung über die weitere Verwendung.
- Eine verkürzte Probezeit von zwei Jahren auf ein Jahr kann die oberste Dienstbehörde in Betracht ziehen, eine Verlängerung hingegen ist nicht möglich.
- Die neue Möglichkeit, Führungspositionen auf Zeit zu besetzen und die Fähigkeit des Stelleninhabers zu prüfen, ist in der Wirtschaft schon immer üblich. Eine moderne Verwaltung wird vom Bürger nur dann akzeptiert, wenn sie so strukturiert ist wie private Dienstleister.
- Ein Amt mit leitender Funktion wird im Beamtenverhältnis auf Zeit für längstens zwei Amtszeiten übertragen. Eine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine andere hiervon abweichende Regelung betrifft die Leiter der öffentlichen Schulen oder der Studienseminare. Dort dauert die erste Amtszeit zwei Jahre, die zweite Amtszeit acht Jahre, und mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll dem Beamten das Amt auf Dauer übertragen werden.
- Daß es in den letzten Monaten Diskussionen und Wünsche mit weitergehenden Vorstellungen besonders aus den Kommunen gab, ist uns bekannt. Sie waren aber meist wegen anderer rahmenrechtlicher Vorschriften nicht zu realisieren.
- (B) Der zweite Schwerpunkt des Gesetzentwurfs schafft neue Möglichkeiten bei der Teilzeitbeschäftigung. Hiervon sind ausschließlich Berufsanfänger betroffen. Bis zum 31. Dezember 2007 können Bewerber für Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes mit einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eingestellt werden, vorausgesetzt, das Eingangsamts ist mindestens mit Besoldungsgruppe A 12 bewertet. Hiermit reagiert der Gesetzgeber auf die aktuelle Arbeitsmarktsituation.
- Dem Wunsch, diese Regelung auch unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 anzuwenden, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Durch die Beschränkung "ab A 12" wird auch bei einer 75%igen Stelle ein ausreichendes Einkommen sichergestellt. Das ist wichtig; denn man darf nicht vergessen, daß Berufsanfänger in der Regel junge Menschen sind, die sich häufig im Aufbau einer Familie befinden, mit all den finanziellen Belastungen, die das mit sich bringt. Schon deshalb halte ich die 75%-Stelle für eine gute Lösung. Nach fünf Jahren

Teilzeit hat der Stelleninhaber einen Rechtsanspruch auf Vollbeschäftigung. (C)

Dieses Modell ist schon deshalb zeitgerecht, weil es ohne zusätzliche finanzielle Mittel viele neue Arbeitsplätze schafft. Den Kommunen, die dieses Modell übernehmen, bietet sich angesichts leerer Haushaltskassen die Möglichkeit, die bisherigen Ausbildungskapazitäten zu erhalten. Aber auch der Schulbereich hat die Möglichkeit, den außergewöhnlichen Bewerberüberhang im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel abzubauen und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Und nicht nur die Einstellungsteilzeit, auch die Altersteilzeit bietet durch die Gesetzesvorlage neue Möglichkeiten. Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Voraussetzungen sind unter anderem die Vollendung des 50. Lebensjahres und eine dreijährige Vollbeschäftigung vor Beginn der Teilzeitarbeit. Außerdem dürfen dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die notwendige Flexibilisierung läßt den davon Betroffenen die Möglichkeit, sich nach eigenem Belieben schrittweise auf den Ruhestand vorzubereiten. Aber auch hier möchte ich besonders auf die arbeitsmarktpolitische Komponente hinweisen. (D)

Lassen Sie mich abschließend noch ein paar Sätze zur Begrenzung und Transparenz im Bereich der Nebentätigkeiten sagen. Wichtig ist, daß Nebentätigkeiten für Beamte nur eine untergeordnete Rolle neben dem Hauptamt spielen dürfen. Selbstverständlich ist, daß sie genehmigt werden müssen. Der neue Gesetzentwurf legt aber darüber hinaus auch fest, daß der Dienstvorgesetzte die Nebentätigkeit jederzeit auf ihre Vereinbarkeit mit den dienstlichen Vorschriften überprüfen kann. Deshalb werden die Nebentätigkeiten auch befristet.

Ob eine Nebentätigkeit überhaupt genehmigt wird, muß davon abhängen, inwieweit private und dienstliche Interessen vermengt werden. Ich persönlich bin darüber hinaus der Meinung, daß auch garantiert sein muß, daß die volle physische Arbeitskraft für die Haupttätigkeit erhalten bleiben muß.

Es gibt noch einige andere Änderungen, auf die ich an dieser Stelle jedoch nicht näher eingehen will. Vor etwas mehr als einem Jahr haben wir hier das 8. Dienstrechtsänderungsgesetz be-

(Friedhelm Lenz [SPD])

- (A) schlossen. Auch damals wurden wesentliche Verbesserungen im Bereich der Teilzeitbeschäftigung festgeschrieben. Das heute vorliegende 9. Dienstrechtsänderungsgesetz wird auch nicht der Schlußpunkt sein. Ich bin sicher, ein 10. Dienstrechtsänderungsgesetz wird bald folgen.

Der öffentliche Dienst ist auf dem Wege zu einem modernen, wirtschaftlichen und bürgerfreundlichen Dienstleistungsunternehmen. Er ist noch nicht am Ziel, aber mit dieser Vorlage wird ein weiterer Schritt auf dem Weg dahin zurückgelegt. Ich bitte um Zustimmung. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Für die CDU-Fraktion hat nun Kollege Paus das Wort.

Heinz Paus^{*)} (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst bei den Parlamentarischen Geschäftsführern bedanken, daß wir von der Pflicht entbunden sind, die Redezeit auszuschöpfen. Deshalb habe ich mein zwanzigseitiges Manuskript an die Seite gelegt und will nur einige Anmerkungen machen.

(B)

Wir haben das Gesetz sehr intensiv beraten; es gab eine umfangreiche Anhörung im Ausschuß und eine schriftliche Nachbefragung der Sachverständigen. Mehr als ein halbes Jahr haben wir uns im Ausschuß mit diesem Gesetz beschäftigt. Deshalb halte ich eine sehr intensive Erörterung heute für überflüssig. Ich möchte deshalb einige für uns wesentliche Aspekte vortragen und letztlich begründen, weshalb wir uns nicht in der Lage sehen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, obwohl eigentlich eine rahmenrechtliche Vorgabe der bisherigen Bundesregierung umgesetzt werden soll.

Da sind zunächst die Führungsämter auf Zeit. Die bisherige Bundesregierung war skeptisch. Diese Regelung ist ja erst im Bundesrat in die Gesetzesfassung hineingekommen. Die CDU-Landtagsfraktion teilt diese Skepsis nicht. Es gab zwar auch hier rechtliche Bedenken; außerdem haben wir vom Berliner Abgeordnetenhaus eine Stellungnahme bekommen, die uns durchaus noch einmal nachdenklich gestimmt hat. Aber letztlich teilen wir diese rechtlichen Bedenken nicht.

Wir halten die Regelung für verfassungsgemäß und sind deshalb sogar der Auffassung, daß man

entgegen dem Text, der jetzt festgeschrieben wird, den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände noch ein Stück weiter hätte entgegenkommen sollen. Das hieße, den Kommunen noch mehr Flexibilität für Führungsämter auf Zeit und für Führungsämter auf Probe zu gewähren, weil ihnen das auch bessere Chancen und mehr Handlungsfreiheit bei der Verwaltungsreform vor Ort gäbe.

Zweites Stichwort: Einstellungsteilzeit. Diese halten wir rechtlich für durchaus bedenklich, und unsere Bedenken sind auch nicht ausgeräumt worden. Man sollte noch einmal überlegen, ob man jungen Leuten, die als Beamte in den öffentlichen Dienst eintreten, zumuten kann, neben der Tätigkeit des Beamten noch einen Teilzeitjob ausüben zu müssen, um möglicherweise ihre junge Familie überhaupt ernähren zu können. Nach unserer Auffassung ist das auch im Hinblick auf Korruption und ähnliches, was wir ja schon häufiger beraten haben, schon ein wenig sperrig.

"Nebentätigkeit" ist das nächste Stichwort, das ich aufgreifen möchte. Wir begrüßen, daß hier weitere Restriktionen beschlossen werden. Ich nenne wieder das Stichwort "Korruption". Ich denke, es ist auch wichtig, daß wir die Einschränkung der Nebentätigkeiten unter dem Gesichtspunkt sehen, daß Beamte sinnvollerweise der Privatwirtschaft keine Konkurrenz machen sollten. Es kann auch nicht angehen, daß Beamte in unlautere Konkurrenz zu Mitarbeitern aus der Privatwirtschaft eintreten können.

Jubiläumswendungsverordnung - ein Stichwort, das wir mehrfach im Parlament diskutiert haben. Jetzt wird die Rechtsgrundlage einkassiert. Wir halten das - wir haben es schon oft gesagt - für kleinkariert und peinlich. Wir meinen, daß es der Motivation gerade älterer Beamter nicht unbedingt förderlich ist, wenn sich der Staat bei einem Dienstjubiläum so pingelig anstellt und nicht einmal Geld für eine Jubiläumswendungsverordnung zur Verfügung stellen kann. Das ist auch einer der wesentlichen Gründe, weshalb wir das Gesetz ablehnen.

Dann geht es um das besondere Dienstverhältnis, das, wenn die Ausbildung gleichzeitig der Ausbildung für Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes dient, an die Stelle des Referendariates, also der beamtenrechtlichen Regelung, treten soll. Wir haben uns zwar vom damaligen Justiz- und Innenminister und jetzigen Innenminister sagen lassen, daß das wohl unbedenklich sei. Unsere

(Heinz Paus [CDU])

(A) letzten Bedenken sind aber nicht ausgeräumt, ob es nämlich tatsächlich möglich ist, daß solche Mitarbeiter dann wie jetzt Rechtsreferendare quasi-richterliche Funktionen wahrnehmen können. Damit tun wir uns noch schwer.

Wir finden es auch nicht gut, daß man gleich die Chance genutzt hat, mit der Einführung dieses besonderen Dienstverhältnisses auch die Bezüge für diejenigen, die unter diese Regelung fallen, zusammenzuziehen und das 13. Monatsgehalt und ähnliches einzukassieren.

Stichwort: Altersteilzeit. Wir haben gegen die konkrete Ausformung Bedenken, nicht aber gegen das Prinzip. Auch hier stellen wir fest, daß es eine Differenz zum Tarifbereich gibt. Weshalb man diese Differenz will, ist eigentlich nicht nachvollziehbar. Wir finden es auch nicht gerade spannend, daß schon bei Beratung des Gesetzesentwurfs wesentlichen Bereichen der Landesverwaltung, zum Beispiel den Schulen, das Signal gegeben wurde, daß das Parlament beschließen kann, was es will, daß aber die Regelung beispielsweise für die Lehrer nicht zum Tragen kommen wird.

(B) Meine Damen und Herren! In der Gesamtbetrachtung der einzelnen Punkte, die ich dargestellt habe, haben wir uns nicht in der Lage gesehen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Das gilt vor allem deshalb, weil Sie daran festhalten, die Rechtsgrundlage für die Jubiläumszuwendungsverordnung zu streichen. Wir bedanken uns für das intensive Beratungsverfahren, sehen uns aber nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, sondern lehnen ihn ab.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU - Zuruf von der SPD: Das hätte auch sofort sein können!)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Das Wort hat nun für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Herrmann.

Brigitte Herrmann (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Seit der ersten Lesung des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften haben die beiden Koalitionsfraktionen die Zeit genutzt, um den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung durch einen Ergänzungsantrag zu verbessern. Unser Änderungsantrag sieht in der Hauptsache vor, Alters-

teilzeit auch für Beamte und Beamtinnen einzuführen. (C)

Nach unserer Einschätzung bietet die Altersteilzeit eine realistische Chance, die in vielen Bereichen ungünstige Altersstruktur zu verbessern, die hohe Rate der vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu verringern, den Landeshaushalt durch die verbesserte Realisierung von kw-Vermerken zu entlasten und neue Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen zu schaffen.

Wir hoffen, daß durch die Altersteilzeit auch für Beamte und Beamtinnen eine unangemessene Altersstruktur im öffentlichen Dienst verhindert und ein angemessener Einstellungskorridor im Rahmen des Generationenvertrages geschaffen wird. Darüber hinaus wird jetzt der Gleichheitsgrundsatz für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst verwirklicht - egal ob sie Angestellte, Beamte oder Beamtinnen oder Arbeiter oder Arbeiterinnen sind.

Meine Damen und Herren! Sie erinnern sich, daß ich in meiner Rede zur ersten Lesung die Meinung unserer Fraktion zur Einstellungsteilzeit dargelegt habe. Damals habe ich gesagt: Mit uns GRÜNEN wird es ohne Altersteilzeit keine Einstellungsteilzeit geben. Wir freuen uns, daß dies mit diesem Änderungsantrag gelungen ist. (D)

(Beifall bei den GRÜNEN)

Einen Wermutstropfen hat uns leider der Finanzminister mit dem Haushaltssicherungsgesetz beschert. Das oberste Gebot des Finanzministers bei der Einführung der Altersteilzeit ist es, das Ganze kostenneutral für den Landeshaushalt zu gestalten. Meine Damen und Herren, wenn ich ehrlich bin - wenn ich Finanzministerin wäre, hätte ich es wahrscheinlich ganz genau so gemacht. Das Haushaltssicherungsgesetz sieht nämlich vor, daß durch Altersteilzeit freiwerdende Stellenanteile nur zu 30 % wiederbesetzt werden können. Dies schränkt die beschäftigungspolitischen Möglichkeiten bedauerlicherweise sehr stark ein. Dennoch erhofft sich unsere Fraktion beschäftigungspolitische Effekte.

Die Befürchtung des DGB, die Altersteilzeit diene ausschließlich dazu, Haushaltslöcher zu stopfen, teile ich ausdrücklich nicht. Für uns ist klar, daß alle Anträge auf Altersteilzeit in der Regel positiv beschieden werden müssen und dadurch freiwerdende Stellenanteile auch wieder besetzt werden

(Brigitte Herrmann [GRÜNE])

(A) müssen. Gegenteilige Handlungen entsprächen nicht dem Willen dieses Parlamentes.

Wir hätten es gerne gesehen, wenn der Rechtsanspruch auf Altersteilzeit von Beamten und Beamtinnen im Gesetz verankert wäre. Nun ist es aber nach der Rechtssystematik des Bundesbeamtengesetzes und des Grundgesetzes mit den Rechtsansprüchen auf freie Zeiten von Beamten und Beamtinnen eine Sache für sich. Sie wissen von den Klageandrohungen bei Teilzeit. Nach Auskunft der Landesregierung werden jedoch bis auf den Schulbereich bei der Umsetzung der Altersteilzeit keine Schwierigkeiten erwartet.

Die vom Finanzminister geforderte Kostenneutralität bedeutet für den Schulbereich, daß die Umsetzung von Altersteilzeit fast unmöglich wird. Das wäre aus Sicht unserer Fraktion mehr als bedauerlich.

Ich will das an einem Beispiel deutlich machen. Während des letzten Plenums hatte ich eine Besuchergruppe, und zwar Realschülerinnen und Realschüler im Alter zwischen 13 und 15 Jahren, die sich eine Plenardebatte über Schulpolitik hier anhören konnten. Auf meine Frage in der Diskussionsrunde, was sie denn am meisten an Schule störe, kam einstimmig folgende Antwort: Die Lehrer bei uns sind "dinomäßig" alt, die wissen doch gar nicht, was im Leben abgeht. Das zeigt, wie dringend die Altersteilzeit gerade im Schulbereich benötigt wird.

(B)

Altersteilzeit im Schulbereich bedeutet für ältere Kolleginnen und Kollegen einen gleitenden Übergang in den Ruhestand und eine Chance, die ungünstige Altersstruktur der Lehrkörper zu verbessern und Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Lehrer und Lehrerinnen zu schaffen. Aus diesem Grunde sind das Schulministerium, das Finanzministerium, die Fachpolitikerinnen von SPD und Grünen dabei, Lösungsmöglichkeiten für den Schulbereich zu erarbeiten. Diese Problemlösungen werden dann mit den Verbänden in einer Anhörung diskutiert werden.

Erinnern wir uns: Drei Dinge sind außerdem im Neunten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften im wesentlichen geändert worden: die Einführung von Teilzeitbeschäftigung ohne weitere rechtliche Vorgabe - das ist die Einstellungsteilzeit -, aber auch die unterhältige Teilzeitbeschäftigung, Begrenzung von Nebentätigkeit und die Vergabe von Ämtern mit leitenden Funktionen auf Probe und auf Zeit.

Auf alle drei Punkte bin ich in meiner Rede zur ersten Lesung eingegangen und möchte das deshalb jetzt nicht mehr tun. Nur eines noch zu Führungspositionen auf Zeit: Es ist uns vom Deutschen Beamtenbund ein Gutachten zugeleitet worden. In diesem Gutachten wird darauf hingewiesen, daß die Besetzung von Führungspositionen auf Zeit mit dem Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar sei. Ich will hier im einzelnen aus Zeitgründen nicht näher ausführen. Die GRÜNEN Positionen zur Reform des Beamtentums sind bekannt. Ich fürchte, auch hier sind Klagen zu erwarten.

Fazit aus unserer Sicht: Sollte es wirklich zu dieser angekündigten Flut von Klagen gegen das nun vorliegende Neunte Dienstrechtsänderungsgesetz kommen, muß nach unserer Auffassung Art. 33 Abs. 5 GG neu gefaßt werden. Da die CDU immer vollmundig bekundet, daß auch sie Veränderungen im Beamtenrecht will, wäre es schön, wenn sie das unterstützen würde.

Eine kleine Anmerkung noch zur Einsichtnahme in die Personalakte durch die Innenrevision im Rahmen des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften: Wir haben die Zusicherung der Landesregierung, durch Verordnung zu regeln, daß die Einsichtnahme in der Akte vermerkt wird. Klar ist, daß die Einsichtnahme nur zu erforderlichen Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erfolgen kann. D. h., der Erforderlichkeitsgrundsatz ist zwingend zu beachten.

Am Ende muß ich schon wieder feststellen, daß in dem ganzen Gesetz immer nur und ausschließlich von Männern die Rede ist. Ich frage mich: Wo bleibt die weibliche Form? - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Für die Landesregierung hat nunmehr Minister Dr. Behrens das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Auch ich hatte 20 Seiten. Ich versuche, auf einem, maximal zwei Seitenformaten zu bleiben.

Meine Damen und Herren! Für die Landesregierung ist das Neunte Dienstrechtsreformgesetz ein wichtiger Bestandteil unserer Bemühungen zur Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen. Der Abgeordnete Lenz hat die wesentlichen

(Minister Dr. Fritz Behrens)

(A) Regelungsgegenstände genannt. Ich muß das nicht wiederholen.

Wir begeben uns damit meiner Meinung nach auf den Weg zu einem modernen, zukunftsorientierten Dienstrecht für den öffentlichen Sektor auch in Nordrhein-Westfalen. Es geht im wesentlichen um flexiblen Personaleinsatz. Es geht darum, Leistungselemente stärker zu betonen. Und es geht auch darum, arbeitsmarktbezogene Elemente im öffentlichen Dienstrecht stärker zur Geltung zu bringen.

Meine Damen und Herren! An der Stelle sage ich, sozusagen als Geschenk und als Honneur gegenüber Frau Kollegin Behler, die heute Geburtstag hat: Sie hat den Spitzenverbänden der Berufsorganisationen Angebote zu diesen Regelungen, die jetzt kommen werden, gemacht. Die Spitzenverbände wären gut beraten, sich die Angebote gut zu überlegen und sich darauf einzulassen.

Es gibt viele weitere Regelungen, die ich im Interesse der Zeitökonomie jetzt nicht erwähnen will. Meine Damen und Herren! Das Gesetz ist nicht das Ende der Reform des öffentlichen Dienstrechts in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland. Wir prüfen weitere Schritte, auch mit dem Ziel von bundespolitischen Initiativen, vielleicht auch Bundesratsinitiativen.

(B)

Für heute bitten wir einstweilen um Zustimmung zu dem, was Ihnen jetzt zur Entscheidung vorliegt. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Meine Damen und Herren! Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich **schließe** die **Beratung**.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ausschuß für Innere Verwaltung empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung Drucksache 12/3821, den **Gesetzentwurf Drucksache 12/3186** der Landesregierung mit den vom Ausschuß beschlossenen **Änderungen** anzunehmen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen! - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Damit ist die Beschlussempfehlung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU angenommen.

(Erhebliche Unruhe - Glocke)

Der Gesetzentwurf ist damit in zweiter Lesung **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

(C)

12 **Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3165

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 12/3822

zweite Lesung

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, keine Debatte zu diesem Thema zu führen, so daß wir direkt zur **Abstimmung** kommen. Der Haushalts- und Finanzausschuß empfiehlt, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 12/3165** mit den vom Ausschuß beschlossenen **Änderungen** anzunehmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Dann ist damit der Gesetzentwurf in zweiter Lesung einstimmig **verabschiedet**.

(D)

Ich rufe auf:

13 **Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz - EFoG -)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3639

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 12/3823

zweite Lesung

Auch hier ist keine Debatte vorgesehen. Deswegen kommen wir direkt zur **Abstimmung**. Der Haushalts- und Finanzausschuß empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 12/3639** mit den vom Ausschuß beschlossenen **Änderungen** anzunehmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Dann ist damit